

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Geltungsbereich
2. Angebot und Auftrag
3. Preise und Zahlungsbedingungen
4. Lieferzeit, Annahmeverzug, Versendung
5. Gefahrenübergang und Abnahme
6. Eigentumsvorbehalt
7. Zurücknahme
8. Mängelansprüche, Mängelrügen
9. Haftung
10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
11. Gültigkeit

Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“ genannt) der **ematec AG Memmingerberg**, sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Auskünfte. Die AVLB gelten gegenüber Kaufleuten (§§ 1 ff. HGB) und Unternehmern (§ 14 BGB); sie gelten auch bei der Lieferung an Personen, die sich kraft Rechtsscheins als Personen im Sinne des vorstehenden Satzes behandeln lassen müssen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese AVLB in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, ihre Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden, die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Bei Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzung einzelner unserer Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft. Dies gilt auch, soweit eine oder mehrere unserer Bedingungen rechtlich ungültig sein oder werden sollten.
- 1.3. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere AVLB für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden
- 1.4. Wir behalten uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an von uns zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (z.B. Applikationslösungen) uneingeschränkt vor. Derartige Unterlagen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns zurückzugeben, wird der betreffende Auftrag nicht erteilt.
- 1.5. Der Besteller erklärt sich mit der Speicherung und Auswertung von Bestell- und Bestellerdaten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einverstanden.

2. Angebot und Auftrag/Vertrag

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Sie werden erst durch umgehende Annahme und unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
- 2.2. Bei bereits getätigter Lieferung gilt unsere Rechnung oder der Lieferschein gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Angaben über Maße, Gewicht, Farbe, Material und Ausstattung sind nur annähernd, soweit sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert bezeichnet werden.
- 2.4. Von Angeboten und Prospekten abweichende technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben uns, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und sie die Gebrauchsfähigkeit der Liefergegenstände nicht berühren, vorbehalten.
- 2.5. Maßgebend für den Inhalt des Vertrags sind die Auftragsbestätigung oder unser vom Kunden vorbehaltlos angenommenes Angebot sowie unsere Bedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und Bestätigung.
- 2.6. Technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, des Liefergegenstandes nach Auftragsbestätigung bzw. während der Lieferfrist behalten wir uns vor, sofern nicht der Liefergegenstand dadurch unter Berücksichtigung der mitgeteilten Verwendung eine grundlegende Änderung erfährt und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 2.7. Soweit eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von uns vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt.
- 2.8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrecht vor. Üblicherweise oder erkennbar geheimhaltungsbedürftige Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Verladung und Versand- sowie eventueller sonstiger Nebenkosten, die sämtlich gesondert berechnet werden.
- 3.2. Die Berechnung erfolgt in EURO zu den am Tage der Lieferung geltenden Preise, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Das gilt ebenso für Einfuhrzölle und sonstige spezifische Länderkosten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die vereinbarten Preise gelten nicht für Nachbestellungen. Diese müssen von Fall zu Fall neu vereinbart werden.
- 3.4. Den vereinbarten Preisen liegen die derzeitigen Herstellungskosten unter Berücksichtigung des vereinbarten Liefertermins zugrunde. Wir behalten uns das Recht vor, bei von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen und/oder Material- oder Energiepreissteigerungen, eintreten, die ohne die verzögerte Lieferung unseren Beschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand für den Liefergegenstand nicht erhöht hätten. Auf Verlangen wird von uns hierfür ein Nachweis geführt.

- 3.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- 3.6. Die Annahmen von Wechsel behalten wir uns unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit vor. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen zulässig.
- 3.8. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sich sein Gegenanspruch aus derselben (Einzel-) Bestellung bzw. bei Abrufaufträgen aus dem betreffenden (Einzel-) Abruf ergibt.
- 3.9. Grundlage für jede Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wird uns während der Vertragsdauer Negatives über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt und wird hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet oder zahlt dieser fällige Beträge nicht bedingungsgemäß, so werden unsere gesamten Außenstände beim Besteller sofort zur Zahlung fällig. Außerdem steht uns das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen, Sicherheiten zu fordern oder von laufenden Verträgen zurückzutreten.
- 3.10. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum frei angegebener Zahlstelle oder durch Gestellung eines unwiderruflichen bestätigten Akkreditivs (oder Bankgarantie) einer westeuropäischen Bank zu begleichen. Zudem können wir auch Vorkasse verlangen.
- 3.11. Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingehen.
- 3.12. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren führt erst die Einlösung des letzten Wechsels zur Erfüllung. Mit der Hereinnahme eines Wechsels ist eine Stundung nur verbunden, wenn die ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird; Zinsen und alle Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.13. Ist der Besteller länger als vier Wochen mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder im Falle von Scheck- o. Wechselprotesten oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen denselben, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen an den Besteller aus anderen Aufträgen oder aus Abrufaufträgen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

4. Lieferzeit, Annahmeverzug, Versendung

- 4.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 4.2. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns in den Fällen, in denen wir die Frachtkosten tragen, vorbehalten.
- 4.3. Unsere angegebenen Liefertermine dienen im Zweifel lediglich der Information des Kunden und sind unverbindlich. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Wir lehnen den Abschluss von Fixgeschäften ab, so dass im Zweifel kein solches vereinbart ist. Die von uns genannten Lieferfristen sind eingehalten, wenn unsere Lieferung bis zum angegebenen Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

- 4.4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, auch in Bezug auf die Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit. Soweit im Bestimmungsland Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, ist uns bei Auftragserteilung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer vom Besteller mitzuteilen.
- 4.5. Wird die Lieferung durch unvorhersehbare und von uns nicht verschuldete Umstände verzögert, (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel infolge Vertragsbruch unserer Lieferanten, behördliche Maßnahmen und Eingriffe, Aufruhr, Krieg – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich über die Behinderung informieren und im Falle des Rücktritts vom Vertrag die erhaltenen Leistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 4.6. Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als einem Monat überschritten, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.7. Setzt uns der Kunde, nachdem wir in Verzug geraten sind eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung/Lieferung beschränken sich der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung nach Maßgabe des vorstehenden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, jedoch dann nicht, wenn die rechtzeitige Lieferung zu einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) erhoben wurde. Die Haftung wegen Vorsatz und der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit bleibt insgesamt unberührt.
- 4.8. Die Haftungsbegrenzungen gemäß den vorstehenden Ziffern 4.5. und 4.6. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann; dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 4.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 4.10. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, so sind wir befugt, die Lieferung zu berechnen, auf Gefahr des Kunden einzulagern und dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Bei Einlagerung in unserem Werk werden wir dem Kunden mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Einlagerung berechnen. Das Recht des Kunden keinen oder einen deutlich niedrigeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.
- 4.11. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Sofern Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

5. Gefahrenübergang und Abnahme

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand dem Besteller oder dessen Beauftragten bzw. dem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Teillieferungen erfolgen oder andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung durch uns übernommen werden.

- 5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers sind wir jedoch verpflichtet, auf seine Kosten, die Lieferung gegen Bruch-, Verlade-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 5.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.4. Wenn zum festgelegten Liefertermin durch den Besteller oder seines Beauftragten keine Übernahme erfolgt, so sind wir ermächtigt, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu versenden.
- 5.5. Ausgelieferte Gegenstände, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, sind vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 4 entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich Zinsen und aller angefallenen Kosten, sowie aller noch nicht erfüllten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, unser Eigentum. Soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. Wir sind berechtigt uns auf diesem im Wege im Zug einer Zwangsvollstreckung oder durch freihändigen Verkauf zu befriedigen. Die Kosten für Zwangsvollstreckung und der Verwertung, insbesondere auch Instandsetzungskosten, fallen dem Besteller zu.
- 6.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sind auf unser Verlangen die Liefergegenstände vom Besteller gegen Feuer-, Wasser-, Maschinenbruch- und sonstige Schäden sowie Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten. Der Versicherungsschein ist uns auszuhändigen. Wir sind auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Kunden zu leisten.
- 6.5. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen.
- 6.6. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen, damit Rechtsmittel, z.B. Klage gemäß § 771 ZPO, eingelegt werden kann. Die Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 6.8. Solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, ist der Weiterverkauf oder die auf anderen Rechtsgründen beruhende Überlassung, auch bei verändertem Zustand der Vorbehaltswaren, nur einem Käufer im normalen Geschäftsgang erlaubt.

- 6.9. Der Kunde tritt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an uns ab.
- 6.10. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren gemäß § 947 BGB untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache; der Kunde verwahrt diese für uns.
- 6.11. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen wir durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben haben, tritt der Kunde schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der unserem Miteigentumsanteil an der veräußerten Waren entspricht, an uns ab.
- 6.12. Veräußert der Kunde Waren, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an uns ab. Einer Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf es hierfür nicht.
- 6.13. Der Kunde ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist der Besteller in Zahlungsverzug können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich benennt. Ferner alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- 6.14. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers – jedoch nach unserer Wahl – einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 6.15. Soweit der Käufer eine bevorrechtigte Teilabtretung auch zugunsten anderer Warenkreditgeber vereinbart hat, gilt diese Ziffer mit der Maßgabe, dass der Käufer die uns abgetretene Teilforderung zugleich mit jenen bevorrechtigten Teilforderungen einziehen darf.

7. Zurücknahme

- 7.1. Eine Zurücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Für ordnungsgemäß, mit unserem Einverständnis zurückgeschickte Waren, können wir bei Gutschrifterteilung eine angemessene Pauschale für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug bringen. Beschädigte Waren werden nicht gutgeschrieben.

8. Mängelansprüche, Mängelrügen

- 8.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Kunden nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht.

- 8.2. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt. Der Kunde muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Mängel, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel aus der Empfangsquittung zu vermerken. Im übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB.
- 8.3. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen gegenüber uns nicht zur Annahmeverweigerung.
- 8.4. Mängelrügen haben stets in schriftlicher Form unter möglichst genauer Angabe des Fehlers und der Auftragsnummer zu erfolgen.
- 8.5. Wir werden solche Teile kostenlos nach unserer Wahl entweder nachliefern oder die Mängel beseitigen, die infolge eines nachgewiesenen, vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Solche Umstände sind insbesondere fehlerhafte Konstruktionen, schlechtes Material oder mangelhafte Ausführung.
- 8.6. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat sich der Besteller mit uns abzustimmen und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, hat der Besteller das Recht – wobei er uns unverzüglich verständigen muss – den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.7. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserungen oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ergebnislos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises ist ansonsten ausgeschlossen.
- 8.8. Will der Kunde bei einer etwaigen Anwendung des Werkvertragsrechtes Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.9. Bei unsachgemäßen Instandsetzungen oder Änderungen durch den Kunden oder einesm Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.
- 8.10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.11. Soweit die Kosten für die Mängelbeseitigung dadurch erhöht sind, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde und dieses nicht in der bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes liegt, fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.
- 8.12. Mängelansprüche verjähren – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – nach 12 Monaten nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden. Durch eine Mängelbeseitigung wird keine neue Verjährungsfrist außer im Hinblick auf neu eingebaute bzw. von Mängeln beseitigte Teile in Gang gesetzt.
- 8.13. Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden hinsichtlich offener Zahlungen wegen eines Mangels besteht nur bei fristgemäß erhobener Mängelrüge. In einem solchen Fall hat die zurückbehaltene Zahlung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des aufgetretenen Mangels zu stehen.

- 8.14. Mängelansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt davon unberührt.
- 8.15. Weitere Ansprüche oder Rechte des Kunden oder deren Erfüllungshilfen aufgrund von Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Vorsatz sowie wenn der den Schaden verursachende Mangel Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden ist oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelung des § 478 BGB und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 8.16. Soweit unser Erzeugnis mit von Drittfirmen stammendem Zubehör ausgestattet ist und für dieses Zubehör die Bedingungen zur Mängelhaftung der Drittfirma unserem Erzeugnis beigefügt sind, werden diese von uns insoweit übernommen, als diese für uns nicht ungünstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen.
- 8.17. Wir haften für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, ein Jahr. Gegenüber unseren Kunden im Sinne von § 14 BGB haften wir nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die wir zu eigenen Zwecken einsetzen oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen haben.

9. Haftung

- 9.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.2. Unsere Haftung für Unmöglichkeit bzw. Verzögerung der Lieferung/Leistung richtet sich ausschließlich nach Ziffer 4.6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 9.3. Wir haften ebenfalls unbeschränkt in allen Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir dagegen nur in den Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schäden. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB – verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Erfüllungsort
Unser Unternehmenssitz ist für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 10.2. Gerichtsstand:
Gerichtsstand ist Memmingen, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3. Anwendbares Recht:

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Gültigkeit

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB von zuständiger Stelle für unwirksam erklärt werden, wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt
- 11.2. Für Reparatur- und Montageleistungen werden diese Bestimmungen noch erweitert und ergänzt.
- 11.3. Alle früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.